Die dem Jugendrotkreuz-Landesausschuss zugehörigen Mitglieder und die Aufgabenstellung des Jugendrotkreuz-Landesausschuss ergeben sich aus der "Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Oldenburg e.V." in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Abwicklung und Durchführung dieser Aufgaben gibt sich der Jugendrotkreuz-Landesausschuss folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Einladung:

- 1. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Landesleiter oder im Verhinderungsfall, durch einen seiner Stellvertreter (diese Vertretungsregelung gilt im folgenden immer, wenn die Funktion des Landesleiters angesprochen wird). Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten es mit schriftlicher Begründung wünscht.
- 2. Die Einladung und die Tagungsunterlagen sollen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Sitzung zugehen.

§ 2 Tagesordnung und Anträge:

- 1. Die stimmberechtigten Mitglieder sollen ihre Anträge zur Tagesordnung und Sachanträge nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Landesleiter stellen.
- 2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder nach § 5 Nr. 3 der Ordnung für das Jugendrotkreuz haben Antragsrecht.
- 3. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge im Jugendrotkreuz-Landesausschuss auch dann behandelt werden, wenn die Frist nicht eingehalten wurde und die Mehrheit der Mitglieder keinen Einwand erhebt.
- 4. Anträge auf Ordnungsänderung sind acht Wochen vor der Sitzung dem Landesleiter vorzulegen, der sie spätestens vier Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder weiterleitet.
- 5. Die Landesleitung schlägt die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit seinen Stellvertretern und mit dem Referat Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband vor.
- 6. Die Entscheidung über die Tagesordnung trifft der Jugendrotkreuz-Landesausschuss zu Beginn der Sitzung..

§ 3 Teilnehmer:

- 1. Teilnehmer der Sitzung sind alle Mitglieder des Jugendrotkreuz-Landesausschuß gemäß § 5 Nr. 3 der Jugendrotkreuz Ordnung.
- 2. Ist ein Jugendrotkreuz-Kreisjugendleiter an der Teilnahme verhindert, so kann sein Stimmrecht auf einen Stellvertreter übertragen werden. Dies ist vor Beginn der Sitzung der JRK-Landesleitung mitzuteilen.

§ 4 Landesleiter:

- 1. Der Landesleiter leitet die Sitzung und stellt die Beschlußfähigkeit fest. Der Jugendrotkreuz-Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2. Sind sowohl der Landesleiter als auch seine Stellvertreter verhindert, kann die Sitzungsleitung einem Mitglied des Jugendrotkreuz-Landesausschuß übertragen werden. Dies ist den Teilnehmern zu Sitzungsbeginn mitzuteilen.

§ 5 Redeordnung:

- 1. Mitglieder des Jugendrotkreuz-Landesausschuß, die zur Sache sprechen wollen, melden sich beim Landesleiter, der ggfls. eine Rednerliste führt.
- 2. Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch den Landesleiter außerhalb der Rednerliste erteilt.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung:

- 1. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- a) Antrag auf sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluß der Aussprache
- c) Antrag auf Vertagung

Sie sind sofort zu behandeln.

2. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

§ 7 Beschlußfassung:

- 1. Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im ganzen beschlossen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Jugendrotkreuz-Landesausschuß beschließen, daß über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
- 2. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 3. Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen.
- 4. Auf Antrag von mehr als einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird namentlich abgestimmt.
- 5. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

§ 8 Zuwahl von Personen in den Jugendrotkreuz-Landesausschuß:

- 1. Zuwahlen in den JRK-Landesausschuß finden in der Regel nach der Wahl zum JRK-Landesleiter statt. Wahlen sind aber auch innerhalb einer Wahlperiode möglich...
- 2. Die Wahl wird vom Landesleiter geleitet.
- 3. Die Zuwahl in den Landesausschuß dauert bis zum Ende der Wahlperiode des JRK-Landesleiters. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Sitzungsniederschrift:

- 1. Über jede Sitzung des Jugendrotkreuz-Landesausschuß wird eine Niederschrift erstellt. Die folgendes enthält:
- a) ein Teilnehmerverzeichnis
- b) die Tagesordnung
- c) eine Darstellung des Verlaufs der Beratungen
- d) den Verlauf der Anträge und der gefaßten Beschlüsse
- e) das jeweilige Abstimmungsergebnis
- f) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- 2. Die Niederschrift soll spätestens vier Wochen nach Abschluß der Sitzung den Mitgliedern des JRK-Landesausschusses zugestellt werden.
- 3. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn innerhalb von vier Wochen nach ihrer Zustellung kein schriftlich begründeter Einspruch einen Mitgliedes erfolgt.

§ 10 Ort und Zeit der Sitzung:

Ort und Zeit der nächsten Sitzung sollen so rechtzeitig geplant werden, daß sie im Jugendrotkreuz-Landesausschuß noch während der vorgehenden Sitzungen erörtert werden können. Sie sollen zweckmäßigerweise für ein Jahr im Voraus festgelegt werden.

§ 11 Geschäftsführung zwischen den Sitzungen:

Die JRK-Landesleitung wird vom Referat Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband über alle wichtigen Vorgänge unterrichtet.

§ 12 Rauchverbot:

Auf allen Sitzungen des Jugendrotkreuz-Landesausschuss herrscht Rauchverbot.

§ 13 Schlußbestimmungen:

- 1. Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den JRK-Landesausschuß
- in Kraft.
- 2. Jedem Mitglied des Jugendrotkreuz-Landesausschuss ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Jugendrotkreuz-Landesausschuss am 24.08.2004 beschlossen.